

## 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“

### Textliche Festsetzungen zum Einzelhandel (§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V. mit Abs. 9 BauNVO)

1. Im Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nur mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten aus der Reeser Sortimentsliste (siehe Anlage) zulässig.
2. Ausnahmsweise zulässig ist die Ergänzung des Hauptsortiments mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Reeser Sortimentsliste (siehe Anlage) auf bis zu 10 % der jeweiligen Verkaufsfläche, höchstens jedoch auf 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, wenn diese in einem funktionalen Zusammenhang zum Hauptsortiment stehen.
3. Für die bestehenden Betriebe, die nach der textlichen Festsetzung Nr. 2 unzulässig wären, gelten folgende Bestimmungen:

Ausnahmsweise zulässig ist eine einmalige Erweiterung der genehmigten Verkaufsfläche um 10 %, höchstens jedoch um 100 m<sup>2</sup>, wenn durch die Erweiterung keine negativen Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind. Änderungen und Erneuerungen baulicher Anlagen sind allgemein zulässig. (§ 1 Abs. 10 BauNVO).

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S: 132), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung.

### Anlage zu den textlichen Festsetzungen

#### Reeser Sortimentsliste (2015) \*

##### Zentrenrelevante Sortimente

##### **Sonstige zentrenrelevante Sortimente**

Bastelartikel, Geschenkartikel, Bekleidung aller Art, Briefmarken, Münzen, Bücher, Campingartikel, Computer, Kommunikationselektronik, Elektrogroßgeräte, Elektrokleingeräte, Fahrräder und Zubehör, Foto, Video, Gardinen und Zubehör, Glas, Porzellan, Keramik, Haustextilien, Heimtextilien, Stoffe, Haushaltswaren/ Bestecke, Kunstgewerbe/ Bilder, Bilderrahmen, Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle, Lederwaren, Kürschnerwaren, Musikalien, Nähmaschinen, Optik und Akustik, Sanitärwaren, Schmuck, Goldwaren, Silberwaren, Schuhe und Zubehör, Spielwaren, Sportartikel einschl. Sportgeräte, Tonträger, Uhren, Unterhaltungselektronik und Zubehör, Waffen und Jagdbedarf

##### **Nahversorgungsrelevante Sortimente**

Arzneimittel, (Schnitt-)Blumen, Drogeriewaren, Kosmetika und Parfümerieartikel, Nahrungsmittel, Genussmittel, Papierwaren, Schreibwaren, Schulbedarf, Reformwaren, Zeitungen/ Zeitschriften, Zooartikel - Tiernahrung und Zubehör

##### **Nicht zentrenrelevante Sortimente**

Angelbedarf, Badeinrichtung, Sanitäreinrichtungen und Zubehör, Bauelemente, Baustoffe, Beleuchtungskörper, Lampen, Beschläge, Eisenwaren, Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten, Boote und Zubehör, Büromaschinen (ohne Computer), motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör, Farben, Lacke, Fliesen, Gartenhäuser, Gerätegeräte, Kamine/ (Kachel-)Öfen, Holz, Installationsmaterial, Küchen (inkl. Einbaugeräte), Kinderwagen, Kindersitze, Möbel (inkl. Büromöbel und Matratzen), Pflanzen und Pflanzgefäße, Rollläden und Markisen, Werkzeuge, Zooartikel - Tiermöbel und Lebewesen

\* aus: Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalentwicklung: Gutachten als Grundlage zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Rees, S. 67, Lörrach, März 2015

Die neu eingetragenen textlichen Festsetzungen wurden vom Rat der Stadt Rees am 11.12.2018 beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ hat am 03.07.2019 Rechtskraft erlangt.



  
Strede  
Fachbereichsleiterin